

Eintragungen auf einer der letzten beiden Seiten des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Sozialversicherungsausweises zu prüfen, ob eine freiwillige Zusatzrentenversicherung besteht.

Zu §§ 5 und 6 der Verordnung:

§ 7

Bestand nur für einen Teil des Kalendermonats bzw. Kalenderjahres Versicherungspflicht oder Beitragspflicht, verringert sich der Höchstbetrag des Einkommens, für das Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung zu zahlen sind, nach den Grundsätzen der Sozialpflichtversicherung.

Zu §§ 5 bis 7 der Verordnung:

§ 8

(1) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und werktätiger Fischer sowie die im § 6 der Verordnung genannten Werk tätigen zahlen den Beitrag zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung als Jahresbeitrag. Auf den Jahresbeitrag sind wie für Beiträge zur Sozialpflichtversicherung Abschlagzahlungen zu leisten.

(2) Die Berechnung der Abschlagzahlungen für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und werktätiger Fischer ist von den Genossenschaften vorzunehmen und erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, die für die Sozialpflichtversicherung gelten. Übersteigen die gezahlten Beiträge den sich nach erfolgter Abrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr ergebenden Jahresbeitrag zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung, sind die zuviel gezahlten Beiträge, mit den Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung zu verrechnen bzw. zurückzuzahlen.

Zu § 7 Abs. 2 der Verordnung:

§ 9

Für die Festsetzung und den Einzug der Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gelten die abgabenrechtlichen Bestimmungen.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 10

Die Eintragungen über die freiwillige Zusatzrentenversicherung erfolgen zu gleicher Zeit und in der gleichen Weise wie die Eintragungen über die Sozialpflichtversicherung in der folgenden Zeile. Dabei sind in der Spalte „genaue Bezeichnung der Tätigkeit“ Zusatzrentenversicherung und in der Spalte „beitragspflichtiger Gesamtarbeitsverdienst“ das Gesamteinkommen einzutragen, für das Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt wurden. Eine Ein-

tragung ist dicht erforderlich, wenn im Zeitraum der Bestätigung kein Einkommen erzielt wurde, für das Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung zu zahlen waren.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 11

Die Dauer der freiwilligen Zusatzrentenversicherung umfaßt den gesamten Kalenderzeitraum vom Beginn der freiwilligen Zusatzrentenversicherung bis zum Ablauf des Monats vor Beginn der Zahlung der Zusatzrente bzw. bis zum Austritt.

§ 12

Das während der freiwilligen Zusatzrentenversicherung erzielte monatliche Durchschnittseinkommen über 600 M bis zu höchstens 1 200 M wird errechnet aus dem Gesamteinkommen, für das während der Dauer der freiwilligen Zusatzrentenversicherung Beiträge nach der Verordnung gezahlt wurden, dividiert durch die Anzahl der Kalendermonate des Zeitraumes gemäß § 11. Dabei sind Zeiten der gesetzlichen Freistellung von der Arbeit wegen Krankheit, Quarantäne, Schwangerschafts- und Wochenurlaub oder Pflege erkrankter Kinder, in denen keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung bestand, abzusetzen, soweit in diesem Kalenderjahr Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt wurden. Die insgesamt volle Monate übersteigenden Tage bleiben bei der Errechnung des monatlichen Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 13

Werk tätige, die während des Bezuges eines Blinden- oder Sonderpflegegeldes der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten, erhalten Zusatzinvalidenrente nach dem endgültigen Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß bzw. Zusatzaltersrente bei Erreichen des Rentalters.

Zu § 13 Abs. 1 der Verordnung:

§ 14

(1) Auf dem Versicherungsschein bzw. der Urkunde des Werk tätigen über den Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz ist vom Betrieb zu vermerken, daß der Beitritt zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung erfolgte und Zusatzrente mindestens in Höhe der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zugesicherten Altersversorgung der Intelligenz zu zahlen ist, wenn die geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik sind vom Betrieb diese Werk tätigen wie andere aus der zusätzlichen Altersversor-